



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 47/2023/2024 3. LIGA

16.11.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 16.11.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 106.950,- Euro belegt.
2. Der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 35.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA

09.11.2023

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem SC Preußen Münster und dem FC Bayern München am 26.09.2023 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 106.950,- Euro belegt.
2. Der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 35.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Dr. Matthias Jöllenbeck und des Matchdelegierten des DFB, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorkommnisse sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem SC Preußen Münster und dem FC Bayern München wurden im Münsteraner Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände gezündet und abgeschossen. Der DFB-Kontrollausschuss geht nach Inaugenscheinnahme von Videomaterial davon aus, dass aus mindestens 15 Feuerwerksbatterien heraus eine Vielzahl von Raketen und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen abgeschossen sowie zudem mindestens 20 weitere pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper und Bengalische Fackeln) gezündet wurden. Der Spielbeginn verzögerte sich hierdurch um drei Minuten. In der 80. Spielminute



wurde im Münsteraner Fanblock ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand (Bengalische Fackel) gezündet.

Das Entzünden bzw. Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bezüglich der Rauchkörper und Bengalischen Fackeln an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Menge an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in anderen vergleichbaren Fällen aus der 3. Liga – insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin hier 75.000,- Euro. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer Spielunterbrechung zwischen zwei und drei Minuten vorgesehen (Vorfälle vor Spielbeginn). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 106.950,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 16.11.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.